

BSBD LV Thüringen e.V. , Dr. Albert- Krebs-Str.1, 99310 Arnstadt

Thüringer Landtag  
Jürgen- Fuchs- Strasse 1  
Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

**99096 Erfurt**

**Der geschäftsführende  
Landesvorstand  
Dr. Albert- Krebs- Strasse 1  
99310 Arnstadt**

Tel: +49(0)3628- 58135-102

E-Mail: [post@bsbd-thueringen.de](mailto:post@bsbd-thueringen.de)

Arnstadt, den 01.Oktober 2015

Verbesserung der Auslastung der Jugendstrafanstalt Arnstadt

hier : Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Bezug : Dortiges Schreiben vom 11. September 2015 ( Az.: VL 6/418 )

Sehr geehrte Abgeordnete, Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Möglichkeit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens für den Verband der Strafvollzugsbediensteten Landesverband Thüringen Stellung nehmen zu können.

Aus dem länderübergreifenden Erfahrungsaustausch mit berufsständischen Vertretungen ist mir bekannt, dass der Frage einer gemeinsamen Unterbringung von Jugendstrafgefangenen mit Gefangenen anderer Haftarten in Zukunft auf Grund der bisherigen demographischen Entwicklung, aber auch auf Grund von Schwankungen bei der Anzahl von Gefangenen verschiedener Haftarten eine zunehmende Bedeutung zukommt. Zudem sind immer mehr Bestrebungen erkennbar, mehrere kleinere Justizvollzugsanstalten im Zusammenhang mit Neubaumaßnahmen aus Kostengründen durch größere Vollzugseinrichtungen zu ersetzen. Damit ist zwangsläufig verbunden, dass in einer größeren Justizvollzugseinrichtung Gefangene unterschiedlicher Haftarten untergebracht werden müssen. Aus den Fragestellungen in diesem Anhörungsverfahren ist erkennbar, welche Probleme damit verbunden sind.

Unabhängig von der Beantwortung der konkreten Fragen möchte ich bereits an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es sich bei dem Vollzug unterschiedlicher Haftarten in einer Justizvollzugseinrichtung nicht zwangsläufig um eine gemeinsame Unterbringung, zumindest nicht im Sinne der Gesetze handelt. Auf diesen Umstand werde ich später bei der Beantwortung der Fragen noch konkreter eingehen.

Die Bestrebungen, die Auslastung der Jugendstrafanstalt Arnstadt zu erhöhen, werden durch unseren Verband grundsätzlich begrüßt, da hierdurch einerseits die dort vorhandenen Möglichkeiten und Investitionen besser genutzt werden können aber andererseits und im Wesentlichen auch, weil sich dadurch die Haftbedingungen in anderen Justizvollzugsanstalten, insbesondere hinsichtlich der Belegung, verbessern lassen würden.

Bekanntermaßen nimmt der Freistaat Thüringen (bedauerlicher Weise ) bei dem Anteil der Gefangenen mit gemeinschaftlicher Unterbringung einen Spitzenplatz ein. Insofern würde eine Verbesserung der Auslastung der Jugendstrafanstalt Arnstadt erheblich zu einer Verbesserung der Qualität des Justizvollzuges im Freistaat Thüringen insgesamt beitragen und den Anteil der Gefangenen, die entsprechend der Zielrichtung des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuches einzeln unterzubringen sind, erhöhen.

Hinsichtlich der Vorbemerkungen zum Fragenkatalog ( Anlage 2 des Bezugsschreibens ) möchte ich noch darauf hinweisen, dass sich, nachdem auf der Grundlage von § 114 JGG auch Freiheitsstrafen an Verurteilten, die das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die sich für den Jugendstrafvollzug eignen, vollzogen werden, auf etwa 180 Gefangene ( wovon sich regelmäßig etwa 10 Gefangene im Offenen Vollzug befinden ) erhöht hat.

Bisher erfolgte, vermutlich auch im Hinblick auf die aktuelle Fragestellung noch keine Festsetzung der Belegungsfähigkeit der Jugendstrafanstalt Arnstadt gemäß § 106 Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch.

Die Jugendstrafanstalt Arnstadt verfügt zwar über 280 Haftplätze im Geschlossenen Vollzug, bei Festsetzung der Belegungsfähigkeit können aber im Hinblick auf § 18 Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch ( Einzelunterbringung ) maximal 252 Haftplätze zu Grunde gelegt werden, da die Doppelhafräume bei der Festsetzung nur als einfach belegt eingerechnet werden können. Unter Beachtung dieses Umstandes, dem Umstand, dass Gefangene unterschiedlicher Haftarten zumindest in getrennten Abteilungen unterzubringen sind, sowie der gegenwärtigen Belegung und der auch im Jugendvollzug vorzunehmenden Differenzierung und Trennung der Gefangenen untereinander, die sich dann nur noch auf einen Teilbereich erstrecken kann, bestehen noch etwa 60 freie Haftplätze, gemessen an der noch festzusetzenden Belegungsfähigkeit.

Vorsorglich möchte ich darauf hinweisen, dass aus Sicht des Bundes der Strafvollzugsbediensteten gegenwärtig zwar die baulichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine bessere Auslastung der Jugendstrafanstalt Arnstadt vorliegen, es aber an den personellen Voraussetzungen (Personalbedarf), insbesondere im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst fehlt.

Für den Verband der Strafvollzugsbediensteten Thüringen e.V. nehme ich zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung :

*Frage 1 ) Wie bewerten Sie die gemeinsame Unterbringung Jugendlicher und Heranwachsender, die zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden, mit nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden und Erwachsenenden Strafgefangenen ?*

Eingangs hatte ich bereits darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Vollzug unterschiedlicher Haftarten in einer Justizvollzugseinrichtung nicht zwangsläufig um eine gemeinsame Unterbringung, zumindest nicht im Sinne der Gesetze handelt, sofern die entsprechenden Gefangenen in getrennten Abteilungen untergebracht werden, auf die Antwort zu Frage 2 darf ich verweisen.

Die gemeinsame Unterbringung Jugendlicher und Heranwachsender, die zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden, mit nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden und Erwachsenenden Strafgefangenen wäre lediglich unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 3 Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch, dass heißt wenn deren geringe Anzahl eine getrennte Unterbringung nicht zulässt, das Vollzugsziel nicht gefährdet wird und selbst dann nur ausnahmsweise gesetzlich zulässig. Vor einer solchen Unterbringung ist zu prüfen, ob die genannten Voraussetzungen vorliegen. Es erscheint aus meiner Sicht nachvollziehbar, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht mit Problemen zu rechnen ist.

Bisher erfolgte auf Grund des Umstandes, dass in der Jugendstrafanstalt ausreichend Hafräume und Differenzierungsmöglichkeiten bestehen keine gemeinsame Unterbringung von Jugendlichen und Heranwachsenden, die zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden, mit nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden und Erwachsenenden Strafgefangenen. Zwar wurden bisher in der Jugendstrafanstalt Arnstadt auch nach allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende und Erwachsene untergebracht, die Unterbringung erfolgte jedoch in getrennten Abteilungen. Insofern hat es sich nicht um eine gemeinsame Unterbringung im Sinne des Gesetzes gehandelt. Probleme sind nicht aufgetreten.

Erfahrungsgemäß ist es im praktischen Vollzugsalltag, abgesehen von konkreten Behandlungsmaßnahmen und im Hinblick auf die Unterbringung eher nachrangig, ob ein Gefangener nach Jugendstrafrecht oder allgemeinem Strafrecht verurteilt wurde. Maßgeblich sind vielmehr individuelle Eigenschaften der Gefangenen wie Gemeinschaftsfähigkeit, Verträglichkeit, Bildungsstand usw. Richtig ist allerdings, dass zu diesen Eigenschaften auch das Lebensalter gehört und mit zunehmendem Altersunterschied eher Probleme auftreten würden. Hierzu ist allerdings festzustellen, dass der Jugendstrafvollzug eine Altersgruppe von 14- 24 Jahren umfasst und Unterschiede in der persönlichen Entwicklung zwischen einem 14 jährigen und 24 jährigen Gefangenen zweifellos höher sind als beispielsweise zwischen einem 24 jährigen und einem 29 jährigen Gefangenen.

*Frage 2 ) Halten Sie die dauerhafte Unterbringung heranwachsender oder erwachsener Strafgefangener gemeinsam mit Jugendstrafgefangenen in getrennten Abteilungen ( Hafthäusern) einer Jugendstrafanstalt unter bestimmten Bedingungen mit dem § 17 Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch (ThürJVollzGB ) geregelten Trennungsgrundsatz für vereinbar ?*

Die Trennungsgrundsätze sind im § 17 Absatz Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch geregelt. Danach sind u.a. Jugendliche und Heranwachsende, die zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden, von Gefangenen anderer Haftarten getrennt unterzubringen. Eine gemeinsame Unterbringung von Straf- und Jugendstrafgefangenen ist im Hinblick auf die gesetzlichen Regelungen *nur ausnahmsweise* zulässig, wenn ihre geringe Anzahl eine getrennte Unterbringung nicht zulässt und das Vollzugsziel nicht gefährdet wird ( § 17 Absatz 3 Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch, siehe Ausführungen zu Frage 1).

Dies heißt allerdings nicht, dass bei Fehlen dieser Voraussetzungen und einer dauerhaften ( also nicht nur ausnahmsweise ) Unterbringung der entsprechenden Gefangenen in verschiedenen Justizvollzugseinrichtungen erfolgen muss.

Vielmehr ist es so, dass die Unterbringung der entsprechenden Gefangenen gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch in eigenständigen Anstalten, zumindest in getrennten Abteilungen erfolgen soll. Aus dem letzten Halbsatz folgt, dass der Gesetzgeber bereits ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt hat, dass Jugendliche und Heranwachsende, die zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden, mit nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden und Erwachsenen Strafgefangenen in einer gemeinsamen Justizvollzugseinrichtung, aber in getrennten Abteilungen unterzubringen. Insofern ist eine Unterbringung heranwachsender oder erwachsener Strafgefangener in einer Justizvollzugseinrichtung, in der auch Jugendstrafe vollzogen wird ( Jugendstrafanstalt ), durchaus möglich und lediglich an die Voraussetzung geknüpft, dass die entsprechenden Gefangenen gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch in unterschiedlichen Abteilungen unterzubringen sind.

Im übrigen können gemäß § 114 JGG in der Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe an Verurteilten, die das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für den Jugendstrafvollzug eignen, auch Freiheitsstrafen vollzogen werden, die nach allgemeinem Strafrecht verhängt worden sind.

*Frage 3 ) Unter Beachtung welcher Kriterien ( Auswahl der Strafgefangenen nach Alter, Strafmaß etc.) kann eine solche Unterbringung im Sinne der Frage 1 erfolgen ? Welche Bedingungen müssten in der JSA Arnstadt räumlich sowie im Vollzugsablauf aus Ihrer fachlichen Sicht eingehalten, welche Voraussetzungen geschaffen werden, um den Trennungsgebot zu entsprechen ?*

Zunächst weise ich darauf hin, dass sich die Trennungsgebote ( § 17 Absatz 1 Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch ) nur auf die Unterbringung beziehen und es sich, wie oben beschrieben nicht um eine gemeinsame Unterbringung im Sinne des Gesetzes handelt, wenn in der Jugendstrafanstalt Heranwachsende und Erwachsene nach allgemeinem Strafrecht verurteilte Gefangene untergebracht werden, sofern die Unterbringung in getrennten Abteilungen erfolgt.

Gemäß § 17 Absatz 5 Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch sind gemeinsame Maßnahmen, insbesondere zur beruflichen und schulischen Qualifizierung zulässig.

Der Begründung der damaligen Landesregierung zum Gesetzentwurf des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuches im Gesetzgebungsverfahren ist diesbezüglich Folgendes zu entnehmen : „... Absatz 5 regelt zur Klarstellung ausdrücklich die Zulässigkeit gemeinsamer Maßnahmen. Die Zulassung gemeinsamer Maßnahmen dient insbesondere der Gewährleistung eines breiten Angebotes an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen sowie an geeigneten Behandlungs- oder Freizeitmaßnahmen unabhängig von Haftart und Geschlecht. Die Trennungsgebote des Absatzes 1 Satz 1 ( Anm. § 17 Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch ) sollen nicht dazu führen, dass Gefangenen allein auf Grund ihres Geschlechts oder der Haftart nur ein eingeschränktes Angebot zur Verfügung steht. ...“

Die Jugendstrafanstalt Arnstadt verfügt über 4 Hafthäuser in denen unterschiedliche Abteilungen eingerichtet wurden. In jedem Hafthaus befinden sich zudem 6 baulich voneinander getrennte Wohngruppen für jeweils bis zu 12 Gefangene, so dass auch innerhalb der Abteilungen eine weitergehende Differenzierung erfolgen kann.

Da die in den Vorbemerkungen genannten Umstände bereits länger bekannt sind erfolgten bereits Überlegungen über eine zukünftige Vollzugsgestaltung und zu Möglichkeiten einer höheren Auslastung.

Zu trennende Gefangene könnten in verschiedenen Abteilungen untergebracht werden. Auch bei über die Unterbringung hinausgehenden Maßnahmen ist eine weitgehende Trennung möglich, auch wenn diese im Hinblick auf § 17 Absatz 5 Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch nicht erforderlich wäre, da eine Vielzahl von Maßnahmen abteilungsbezogen durchgeführt werden ( z.B. unbetreute Freizeitmaßnahmen, Aufenthalt im Freien usw. ). Auch bei anderen Maßnahmen ( Nutzung der Sporthalle, Besuchsdurchführung usw. ) wäre eine weitgehende Differenzierung, beispielsweise durch eine zeitliche Staffelung möglich.

In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass bei Maßnahmen, die über den Unterbringungsbereich hinaus durchgeführt werden, regelmäßig im Hinblick auf die Gruppenzusammensetzung eine Prüfung und Differenzierung der Teilnehmer erfolgt, da auch innerhalb der Gruppe der Jugendstrafgefangenen eine Differenzierung erfolgen muss.

Aus Sicht des Bundes der Strafvollzugsbediensteten könnten in der Jugendstrafanstalt Arnstadt durchaus nach allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende und Erwachsene untergebracht werden. Hierbei sollte es sich vorzugsweise um Gefangene im Erstvollzug bis zu einem Alter von 29 Jahren handeln. Darüber hinaus könnten auch Gefangene, die zwar nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden, aber aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind, bis zum Alter von 29 Jahren in der Jugendstrafanstalt verbleiben und dort anstaltsintern in die dann vorhandene Abteilung für Heranwachsende und Erwachsene, nach allgemeinem Strafrecht verurteilte Gefangene verlegt werden. Im Hinblick auf die Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges und zur Gewährleistung einer guten Vollzugsgestaltung sollte der Leiterin der Jugendstrafanstalt die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Gefangenen bei denen auf Grund Ihres Verhaltens in erhöhtem Maße die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder einer erheblichen Störung der Ordnung ausgeht, im Einzelfall eine Verlegung in die für den Regelvollzug an Erwachsenen Strafgefangene zuständige Anstalt anzuordnen, ohne dass es dafür der ansonsten erforderlichen Zustimmung der Aufsichtsbehörde oder der aufnehmenden Anstalt bedarf.

Unter diesen Bedingungen liegen die Voraussetzungen für eine entsprechende Unterbringung vor.

*Frage 4 ) Wie bewerten Sie die gemeinsame Unterbringung von Jugendlichen und Heranwachsenden, die zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden, mit anderen Gefangenengruppen (Frauen, Transportgefangene) ?*

Eine gemeinsame Unterbringung von Gefangenen unterschiedlicher Haftarten wäre gemäß § 17 Absatz 3 Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch nur ausnahmsweise zulässig, wenn deren geringe Anzahl eine getrennte Unterbringung nicht zulässt und das Vollzugsziel nicht gefährdet wird.

Eine gemeinsame Unterbringung von weiblichen und männlichen Gefangenen wäre allerdings nur bei einer Unterbringung zum Zweck der med. Behandlung zulässig, da sich § 17 Absatz 3 Thüringer Justizvollzugsgesetz ( gemeinsame Unterbringung von Gefangenen, die ansonsten zu trennen sind ) nur auf die Haftart, aber nicht das Geschlecht bezieht.

Sofern die entsprechenden Gefangenengruppen innerhalb einer Justizvollzugseinrichtung, aber getrennten Abteilungen untergebracht werden würden, wäre dies zwar rechtlich zulässig ( auf die Ausführungen zu Frage 1 und 2 darf ich verweisen ), aber mit erheblichen Problemen verbunden. Zu beachten ist, dass bei einer solchen Unterbringung alle Trennungsgrundsätze des § 17 Absatz 1 Nr.1 bis 3 Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch berührt wären.

Es stößt auf Verwunderung, dass diese Frage überhaupt aufgeworfen wird, wenn offensichtlich bereits gegen eine Unterbringung von heranwachsender oder erwachsener Strafgefangener gemeinsam mit Jugendstrafgefangenen in getrennten Abteilungen ( Hafthäusern) einer Jugendstrafanstalt Bedenken bestehen, da bei einer solchen Unterbringung nur ein Trennungsgrundsatz berührt wäre, eine Differenzierung nach Lebensalter, Erst- oder Regelvollzug u. ggf. weiteren Kriterien erfolgen könnte und deshalb etwaige Bedenken am geringsten ausfallen müssten.

Die Unterbringung von Jugendstrafgefangenen mit anderen Gefangenengruppen als männlichen Strafgefangenen bis zu einem bestimmten Lebensalter ( gemäß der Antworten zu Frage 2 und 3 ) in einer Justizvollzugsanstalt wäre aus meiner Sicht zwar rechtlich zulässig, diese Alternativen stellen

aber die denkbar ungünstigeren Varianten der bestehenden Möglichkeiten dar und wären mit erheblich größeren Problemen verbunden.

Die Unterbringung von Transportgefangenen würde nicht zu einer Verbesserung der Auslastung der in der Jugendstrafanstalt Arnstadt vorhandenen Arbeits- und Ausbildungsplätze führen, da diese Gefangenen wegen ihrer kurzen Verweildauer in der Regel nicht zur Arbeit eingesetzt werden. Zu beachten ist auch, dass die vergleichsweise modernen Haftbedingungen hinsichtlich der Unterbringung im Hinblick auf die Behandlung zunächst Gefangenen mit einer längeren Verweildauer zu Gute kommen sollten. Die ansonsten noch schlechteren Haftbedingungen sind eher Transportgefangenen zumutbar, da diese sich nur vorübergehend für kurze Zeit in der Anstalt befinden und für sie in der Regel während dieser Zeit keine Behandlungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Der regelmäßigen Wechsel der entsprechenden Gefangenen in sehr kurzen Zeitabständen würde zudem für permanente Unruhe in der Anstalt, aber auch einen erhöhten Bedarf an Renovierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen im entsprechenden Bereich infolge der hohen Fluktuation sorgen.

Im Zusammenhang mit diesen Arbeiten könnten nur andere Gefangene eingesetzt werden (s.o.), was wiederum dazu führen würde, dass andere Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten noch weniger ausgelastet werden. Zudem wäre zu beachten, dass bei der Unterbringung von Transportgefangenen vermutlich eine hohe Zahl an Vorführungen zu Gerichtsterminen zu organisieren wäre.

Bei der Unterbringung von weiblichen Gefangenen ist zu beachten, dass zwar eine gemeinsame Teilnahme an Maßnahmen gemäß § 17 Absatz 5 Thüringer Justizvollzugsgesetz zulässig wäre, aber die baulichen Voraussetzungen, insbesondere getrennte Toiletten-, Sanitär- und Umkleieräume in den Funktions- und Arbeitsbereichen fehlen, da bei der Planung und der Errichtung der Jugendstrafanstalt nur von einer Unterbringung männlicher Gefangener ausgegangen wurde. Insofern ist aus eine Unterbringung anderer Gefangenengruppen (Transportgefangene, weibliche Gefangene) mit Jugendstrafgefangenen in höchstem Maße unzweckmäßig. Der Bund der Strafvollzugsbediensteten spricht sich aus den genannten Gründen gegen eine Unterbringung solcher Gefangenengruppen aus.

*Frage 5 ) Unter Beachtung welcher Kriterien (Auswahl der Strafgefangenen etc.) und unter welchen Bedingungen sowie im Vollzugsablauf kann eine solche gemeinsame Unterbringung im Sinne der Frage 4 erfolgen ?*

Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass sich in der Gruppe der weiblichen Gefangenen aber auch der der Transportgefangenen Gefangene aller Haftarten befinden, bei denen auch innerhalb dieser Gruppe selbst Trennungsgrundsätze (z.B. nach Haftart) umzusetzen sind. Zudem könnte in diesen Gruppen nicht weiter nach anderen Umständen (beispielsweise Lebensalter, Erst- oder Regelvollzug, Straftat usw.) differenziert werden, ohne dass die entsprechende Gruppe auf eine kleine und zudem stark schwankende und deshalb nicht vorhersehbare Anzahl sinkt.

Insofern würde die Gruppe der Transportgefangenen oder der Weiblichen Gefangenen Gefangene aller Haftarten, die wegen unterschiedlichster Straftaten (vom Ladendiebstahl bis zum Mord; von Ersatzfreiheitsstrafe bis lebenslange Freiheitsstrafen usw.) inhaftiert sind, umfassen.

Hinzu kommt, dass hinsichtlich des Vollzuges an weiblichen Gefangenen eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Freistaat Sachsen besteht, die regelt, dass für den Vollzug an weiblichen Gefangenen aller Haftarten die JVA Chemnitz zuständig ist und entsprechend des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Freistaat Sachsen zur Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Justizvollzugsanstalt in Zwickau vorgesehen ist, dass die JVA Zwickau dann auch für den Gefangenensammeltransport beider Vertragspartner zuständig ist. Insofern wäre eine Unterbringung von Transportgefangenen in der Jugendstrafanstalt Arnstadt allenfalls eine mit Problemen behaftete Zwischenlösung.

Ob, zu und für welchen Zeitpunkt und Änderungen der Verwaltungsvereinbarungen oder des Staatsvertrages überhaupt möglich und welche Folgen mit Änderungen dieser Vereinbarungen auch im Hinblick auf die weitere Zusammenarbeit mit dem Freistaat Sachsen und die Vollzugsgestaltung im Freistaat Thüringen gegebenenfalls haben könnte, kann von uns nicht beurteilt werden, da hiervon u.U. über die Jugendstrafanstalt Arnstadt hinaus auch andere Justizvollzugsanstalten betroffen wären.

Hinsichtlich der Kriterien, die bei einer Unterbringung von Jugendstrafgefangenen mit anderen Gefangenengruppen zu beachten wären, darf ich auf die Antwort zu Frage 4 und den Umstand einer gesetzlich vorgeschriebenen Trennung verweisen. Eine weitergehende Auswahl innerhalb der Gruppen selbst ist kaum möglich, weil dies zu einer in nicht ausreichendem Maße verlässlichen und stark schwankenden Zahl an Gefangenen führen würde.

Die entsprechenden Gefangenen müssten entsprechend der Trennungsgrundsätze in verschiedenen Abteilungen untergebracht werden, da es sich bei einer solchen Unterbringung nicht um eine solche handelt, bei der ein Abweichen von den Trennungsgrundsätzen rechtlich zulässig ist, weil sie eben nicht ausnahmsweise erfolgt ( § 17 Absatz 3 Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch ), sondern die Umstände vorhersehbar sind.

Die Auswahl müsste daher so erfolgen, dass die ggf. noch zu bildenden Abteilungen eine zu den baulichen Voraussetzungen passende Anzahl an Gefangenen haben. Eine gemeinsame Nutzung von Funktionsbereichen, die baulich einem bestimmten Bereich zugeordnet sind ( z.B. Freihöfe, bestimmte Gemeinschaftsräume ) durch Gefangene unterschiedlicher Gruppen bzw. Abteilungen sollte vermieden werden.

Zu beachten ist auch, dass die Bediensteten der Jugendstrafanstalt Arnstadt überwiegend über keine oder wenig praktische Erfahrung im Umgang mit Gefangenen anderer Haftarten, insbesondere Transportgefangenen oder weiblichen Gefangenen verfügen.

*Frage 6 ) Wäre Ihres Erachtens die gemeinsame Teilnahme an Sportangeboten, Freizeitaktivitäten, Ausbildungs- und beruflichen Bildungsmaßnahmen nach Nr. 18.9 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze statthaft ?*

Eine solche gemeinsame Teilnahme wäre möglich, da sich die Trennungsgrundsätze gemäß Nr. 18.8 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze nur auf die Unterbringung beziehen und Nr.18.9 diese Möglichkeit vorsieht.

Bereits jetzt ist es so, dass Maßnahmen durchgeführt werden, an den beispielsweise Straf- und Untersuchungsgefangene gemeinsam teilnehmen. Zu beachten wäre lediglich, dass u.U. hinsichtlich der Teilnahme von weiblichen Gefangenen an solchen Maßnahmen mehrere Trennungsgrundsätze ( nach Haftart und Geschlecht ) betroffen wären. Im Übrigen könnten viele Maßnahmen aufgrund der baulichen Voraussetzungen und entsprechender Kapazitäten in der Jugendstrafanstalt Arnstadt auch nach entsprechenden, zu trennenden Gruppen separat organisiert werden, auch wenn dies im Hinblick auf Nr. 18.9 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze aus nicht erforderlich ist.

*Frage 7 ) Wäre nach Ihrer fachlichen Meinung die gemeinsame Nutzung der Kantine, der gemeinsame Besuch religiöser Veranstaltungen (z.B. Gottesdienste) ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Nummer bzw. § 17 ThürJVollzGB ?*

Nach meiner Meinung wären derartige Maßnahmen weder ein Verstoß gegen § 17 Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch noch gegen Nr. 59.1 der Empfehlungen des Europarates. Hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen §17 Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch darf ich auf die Antworten zu Frage 1 bis 6 verweisen.

Nr. 59.1. der Empfehlungen des Europarates besagt lediglich, dass Jugendliche nicht in Einrichtungen für Erwachsene untergebracht werden sollen, sondern in dafür besonders geschaffene Einrichtungen und sie, sofern sie ausnahmsweise in eine Einrichtung für Erwachsene eingewiesen werden, von diesen getrennt unterzubringen sind, es sei denn, dass dies in Einzelfällen ihrem Wohl widerspricht. Im Übrigen ist zu beachten, dass die Empfehlungen des Europarates entsprechend Abschnitt B Nr. 21.1. und 21.2. dieser Empfehlungen für Personen unter 21 Jahre gelten soll und in Jugendstrafanstalten nach deutschem Recht Jugendstrafe bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres vollzogen wird. Gemäß Nr. 22 der Grundsätze können diese auch zu Gunsten anderer ( also Erwachsener ) Personen angewandt werden, die in den selben Einrichtungen oder demselben Umfeld wie jugendliche Straftäter/Straftäterinnen untergebracht sind. Insofern gehen also auch diese Empfehlungen davon aus, dass entsprechende Gefangenenengruppen an einer Einrichtung getrennt voneinander untergebracht werden können.

Bereits jetzt werden in anderen Bundesländern Jugendliche und Heranwachsende, die zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden, mit nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden und Erwachsenen Strafgefangenen in einer Justizvollzugseinrichtung ( z.B. Sachsen: Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen, Justizvollzugsanstalt Chemnitz ( Frauen ), Saarland: JVA Ottweiler, Sachsen-Anhalt: Jugendanstalt Raßnitz; Rheinland- Pfalz : JVA Zweibrücken (Frauen), Bremen: JVA Bremen, Niedersachsen: JVA Hameln usw. ) untergebracht.

*Frage 8 ) Wie bewerten Sie grundsätzlich die Unterbringung von Jugendlichen und Heranwachsenden, die zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden, in einem anderen Bundesland, mit dem*

*Ziel, die Auslastung einer modernen Strafvollzugsanstalt zu erreichen und ältere Anstalten zu schließen ?*

Die Unterbringung von Gefangenen in einem anderen Bundesland wird von unserem Verband grundsätzlich kritisch betrachtet.

Insbesondere bei Jugendlichen bestehen erhebliche Bedenken gegen die Unterbringung in einem anderen Bundesland, weil sowohl die Schulische Bildung als auch die vollzuglichen Angelegenheiten in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen und insofern gravierende Unterschiede zwischen den Ländern bestehen. Dies umfasst über vollzugsgesetzliche Regelungen hinaus unterschiedliche Regelungen zur Ausgestaltung der Schulpflicht oder der Anerkennung bestimmter Berufsabschlüsse bzw. entsprechender Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

Die Jugendstrafgefangenen werden überwiegend an ihre Wohnorte vor der Inhaftierung entlassen. Bereits jetzt gestaltet sich die Zusammenarbeit mit Institutionen ( Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Sozialhilfeträger usw. ) auf Grund des Wohnortprinzips teilweise schwierig. Es ist davon auszugehen, dass eine dann länderübergreifende Zusammenarbeit mit zusätzlichen, nicht absehbaren Problemen verbunden sein würde. Die in den Landesvollzugsgesetzen formulierte Zusammenarbeit mit Stellen außerhalb des Vollzuges würde erheblich verkompliziert.

Auch im Hinblick auf die sozialen Kontakte der Jugendlichen zu ihren Angehörigen außerhalb des Vollzuges würde sich eine Unterbringung in einem anderen Bundesland eher nachteilig auswirken. Angehörige müssten einen längeren Anfahrtsweg in Kauf nehmen, die wohnortnahe Wiedereingliederung der Gefangenen würde sich ebenfalls deutlich schwieriger gestalten.

Insofern wird das Erreichen des Vollzugszieles unter solchen Bedingungen erheblich erschwert.

Zusammenfassend würde eine bessere Auslastung der Jugendstrafanstalt Arnstadt aus Sicht des Bundes der Strafvollzugsbediensteten am Besten dadurch erreicht, indem dort auch nach allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsenden und Erwachsene männliche Strafgefangene im Erstvollzug bis zu einem Alter von 29 Jahren untergebracht werden. Diese Variante stellt aus unserer Sicht die kostengünstigste aber auch im Hinblick auf die Vollzugsgestaltung verträglichste Lösung dar, die zudem auch zeitnah umgesetzt werden könnte.

Eine ähnliche Verfahrensweise wird zudem in anderen Bundesländern bereits praktiziert und hat sich dort nach unserem Kenntnisstand bewährt. Eine Unterbringung von Jugendlichen mit anderen Gefangenen in einer gemeinsamen Justizvollzugseinrichtung, ist dagegen ( von der genannten Gruppe abgesehen ) auch in anderen Bundesländern die absolute Ausnahme.

Ich muss jedoch diese Gelegenheit nutzen und an dieser Stelle auf die aus unserer Sicht bedenkliche Personalsituation im Thüringer Justizvollzug hinweisen. Zur Erhöhung der Auslastung der Jugendstrafanstalt wird weiteres Personal benötigt.

In der Antwort zur kleinen Anfrage Nr. 389 der Abgeordneten Lehmann vom 19.08.2015 wurde eingeräumt, dass trotz der gesetzlichen Verpflichtung nach § 108 Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch bisher keine Personalberechnung erfolgte. Die in diesem Zusammenhang geführte Argumentation, dass man daran auf Grund von Umstrukturierungen gehindert sei, trifft allenfalls eingeschränkt zu. Jedenfalls bestehen aus unserer Sicht, von der JSA Arnstadt abgesehen, keine Hinderungsgründe, für die anderen Justizvollzugseinrichtungen das erforderliche Personal festzusetzen. Zudem ist es so, dass es sich bei der Inbetriebnahme der JSA Arnstadt um eine durchaus vorhersehbare Maßnahmen gehandelt hat. Unstrittig ist aus unserer Sicht, dass das Inkrafttreten des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuches zu keiner Personaleinsparung führt, sondern eher das Gegenteil der Fall ist. Insofern ist für uns in keiner Weise nachvollziehbar, dass die Werte der Personalberechnung aus der letzten Personalberechnung ( die übrigens nicht 2006, sondern Ende 2004 erfolgte ) im Prinzip für die bestehenden Anstalten ( mit Ausnahme der JSA Arnstadt ) weiter gelten soll. Seit 2004 hat sich der Vollzug erheblich geändert, der Aufgabenumfang hat sich deutlich erhöht. Andererseits haben sich aber auch die der Personalberechnung von 2004 zu Grunde liegenden Werte ( insbesondere die Fehlzeiten in Folge von Krankheit aber auch Erziehungsurlaub für Ehegatten usw. ) deutlich geändert. Nach unserem Kenntnisstand verfügt keine Justizvollzugseinrichtung mehr über den damals berechneten und festgesetzten Personalbedarf.

Die These, dass sich die Personalbedarfsberechnung an dem Personalabbaupfad und dem Betreuungsschlüssel der Flächenländer West orientieren muss, ist aus unserer Sicht unzutreffend. Diese Umstände könnten allenfalls als grobe Orientierung dienen. Das Gesetz enthält eine solche Verpflichtung jedenfalls nicht. Vielmehr ist es so, dass die Anstalten mit dem erforderlichen ( nicht dem eventuell zur Verfügung stehenden ) Personal auszustatten sind. Hinzu kommt, dass ein

**Starke Partnerschaft BSBD LV Thüringen und PVAG**

Vergleich mit anderen Bundesländern auf Grund unterschiedlicher Strukturen und Aufgaben, aber insbesondere unterschiedlicher Gesetze nicht mehr möglich ist. In den Betreuungsschlüssel werden in Thüringen viele Aufgaben eingerechnet, die mit dem Vollzug nicht unmittelbar in Berührung stehen oder in anderen Bundesländern von anderen Stellen erfüllt werden (Bauverwaltung, EDV- und Informationstechnik, aber auch das Gefangenentransportwesen) und dort nicht in den Betreuungsschlüssel eingerechnet werden. Im Strafvollzug ist es im Gegensatz zur anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung so, dass die Anwesenheit von Bediensteten an bestimmten Stellen zu bestimmten Zeiten erforderlich ist und eine Aufgabenverdichtung oder Effektivierung insofern keine Möglichkeit zu Personaleinsparungen darstellt. Ich darf an dieser Stelle hinsichtlich des Justizvollzuges auch den „Bericht der Expertenkommission Funktional- und Gebietsreform“ aus dem Jahr 2013 zitieren: „Einen großen Personalkörper aus dem Geschäftsbereich des Justizministeriums bildet der Justizvollzug. Thüringen hatte hier nach Berechnungen der Geschäftsstelle der Kommission insgesamt 1.052 Bedienstete und sechs Justizvollzugsanstalten (JVA). Die Zahlen sind hier im Ländervergleich eher unauffällig. So hat Thüringen 0,8 Gefangene und 0,47 Bedienstete pro 1.000 Einwohner. Der Durchschnitt in Deutschland beträgt 0,85 Gefangene und 0,48 Bedienstete pro 1.000 Einwohner. Hier dürfte die demographische Entwicklung Spielräume für Kürzungen lassen, wenn die bisherige „Betreuungsrelation“ erhalten werden soll. Ob dies in denselben Prozentzahlen wie der Bevölkerungsrückgang erfolgen kann, erscheint allerdings zweifelhaft, da die Arbeitsbelastung in den JVA nicht ausschließlich von der Zahl der Gefangenen abhängt und ein bestimmter Anteil des Personals für grundständige Aufgaben unverzichtbar sein dürfte...“

Unser Verband geht davon aus, dass dem Strafvollzugausschuss die Personalsituation auch aus seinen Sitzungen in den Thüringer Vollzugseinrichtungen bekannt ist. Aus unserer Sicht besteht akuter Handlungsbedarf. Wir weisen darauf hin, dass erhebliche Zweifel daran bestehen, die gesetzlich übertragenen Aufgaben durchführen zu können. Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch hatten wir darauf hingewiesen, dass neben vielen zusätzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit einer intensiveren Behandlung der Gefangenen insbesondere die Begrenzung von Wohngruppengrößen auf maximal 15 Gefangene (§ 20 Absatz 2 ThürJVollzGB) sowie das Recht der Gefangenen, sich außerhalb der Einschlusszeiten in Gemeinschaft aufhalten zu können (§ 19 Absatz 1 ThürJVollzGB), zu einem erheblichen Personalmehrbedarf führen wird. Es ist für unseren Verband nicht hinnehmbar, dass der Widerspruch zwischen den gesetzlichen Aufgaben und Forderungen und den dafür zur Verfügung stehenden Ressourcen auf dem Rücken der Beschäftigten ausgetragen wird.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurde in unserer Hauptausschusssitzung (bestehend aus Landesvorstand und Vorsitzenden der Ortsverbände ) am 30. September in Jena inhaltlich abgestimmt.

Für eventuelle Rückfragen oder ergänzende Angaben stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Bursian  
Vorsitzender